

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Mediathek am Teuringer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000, sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberteuringen am 19.10.2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mediathek am Teuringer ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberteuringen.
- (2) Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Mediathek am Teuringer zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Mediathek bekannt gegeben.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Die Angebote der Mediathek können von jeder Person im Rahmen dieser Satzung genutzt werden. Mit dem Betreten der Mediathek erkennt jede Person die für die Benutzung dieser Einrichtung getroffenen Regelungen und Ordnungsvorschriften an.
- (2) Medien dürfen nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises den Räumen der Mediathek entnommen werden.

§ 4 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung ist persönlich vorzunehmen und erfolgt nur unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem der Wohnsitz hervorgeht, eines Reisepasses oder einer Meldebestätigung.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung und eine Haftungserklärung eines Sorgeberechtigten. Dieser verpflichtet sich darin für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung.
- (3) Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die in dieser Satzung getroffenen Regelungen, insbesondere den Benutzungsregeln und den Gebührentatbeständen als verbindlich an.
- (4) Nach der Anmeldung erhält jede Person einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Bei jeder Ausleihe von Medien ist der Ausweis vorzulegen. Der Ausweis bleibt Eigentum der Mediathek.
- (5) Der Verlust des Ausweises ist der Mediathek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (6) Namens- und Adressänderungen sind der Mediathek unverzüglich bekannt zu geben.
- (7) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Mediathek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (8) Die Benutzer können sich jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres von der Benutzung der Mediathek abmelden. Die Abmeldung muss der Mediathek bis spätestens 01.12. des betreffenden Jahres vorliegen.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeinde Oberteuringen folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz.
- (2) Benutzerdaten werden ausschließlich zur Erfüllung von Bibliotheksaufgaben verwendet.
- (3) Eine Übermittlung persönlichen Daten an Dritte zu anderen Zwecken findet nicht statt. Wir geben persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn:
 - eine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt wurde,
 - die Verarbeitung zur Abwicklung eines Vertrags mit dem Benutzer erforderlich ist,

- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist,
- die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe der Daten besteht.

§ 6 Gebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Mediathek am Teuringer Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis Mediathek am Teuringer). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Mediathek. Bei Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit die gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Beginn der konkreten Benutzungshandlung.

§ 7 Ausleihe und Leihfristen

- (1) Die Leihfristen der Medien richten sich nach der Anlage 2 (Leihfristen Mediathek am Teuringer) dieser Satzung.
- (2) Die Mediathek kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- (3) Die Mediathek ist berechtigt, die Zahl der gleichzeitig an einen Benutzer auszuleihenden Medien zu begrenzen.
- (4) Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Geschieht dies dennoch, haften die Benutzer wie für eigenes Handeln.
- (5) Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer vorgemerkt werden. Die Zahl der Vormerkungen kann allgemein begrenzt werden.
- (6) Die Ausleihe der Medien richtet sich grundsätzlich nach der Altersfreigabe gemäß dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 8 Behandlung von Medien und Geräten, Schadensersatzpflicht des Benutzers, Urheberrecht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Medien und Geräte der Mediathek sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Anmerkungen und Unterstreichungen sind untersagt.
- (2) An allen EDV-Geräten sind Manipulationen oder technische Veränderungen verboten.
- (3) Die Benutzer haben den Verlust und festgestellte Mängel der ihnen ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien der Mediathek haben die Benutzer Ersatz zu leisten.
- (5) Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (6) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.
- (7) Die Benutzer haften gegenüber der Mediathek für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

§ 9 Benutzungsregeln

- (1) Die Besucher dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Mediathekbetriebes sowie andere Besucher nicht stören.
- (2) Das Mitbringen von Tieren, das Rauchen sowie das Essen und Trinken sind in der Mediathek nicht erlaubt. Das Essen und Trinken ist ausschließlich an den Lesetischen im Eingangsbereich erlaubt.
- (3) Während des Aufenthalts in der Mediathek müssen Mäntel, Taschen, Körbe, usw. an der Garderobe oder in den Schließfächern verbleiben bzw. an der Theke abgegeben werden.

Für Geld, sonstige Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen. Das Personal ist berechtigt, sich jederzeit vom Inhalt von Mappen, Taschen oder sonstigen Behältnissen zu vergewissern.

- (4) Dem Personal der Mediathek steht das Hausrecht zu. Es ist gegenüber den Besuchern weisungsberechtigt.
- (5) Das Personal der Mediathek übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht bei Minderjährigen.
- (6) Das Personal der Mediathek ist berechtigt, Besucher die gegen die Benutzungsregeln verstoßen, zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung auszuschließen. Ausgeschlossene Benutzer sind verpflichtet, ihren Benutzerausweis abzugeben. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 10 Computerarbeitsplatz und Internetzugang

- (1) Ein Computerarbeitsplatz mit Internetzugang steht den Besuchern der Mediathek zu Recherchezwecken zur Verfügung.
- (2) Spielen und Chatten sind nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- (3) Bei jeder Nutzung des Computers und Internetzugangs sind die einschlägigen Schutzvorschriften des Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrechts zu beachten.
- (4) Die Mediathek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.
- (5) Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalts dürfen weder aufgerufen noch abgespeichert werden.
- (6) Veränderungen System- und Netzwerkkonfigurationen sind nicht gestattet. Für Beschädigungen haften die Benutzer.
- (7) Die Mediathek behält sich vor, besondere Benutzungsbedingungen für Computerarbeitsplätze zu erlassen oder die Nutzung zeitlich zu begrenzen.
- (8) Für die Konsequenzen kommerzieller Transaktionen, die über den Internetarbeitsplatz getätigt werden, ist die Mediathek nicht verantwortlich

§ 11 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch die Benutzung der Mediathek und ihrer Medien entstehen, übernimmt die Mediathek keine Haftung.
- (2) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für die Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten.
- (3) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden.
- (4) Die Mediathek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder entwendete Gegenstände.

§ 12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Mediathek keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberteuringen über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Mediathek am Teuringer vom 26.08.2018 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis Mediathek am Teuringer vom 19.10.2022

Jahresgebühren:

Jahresausweis für Personen ab 18 Jahren: 12,00 €

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: gebührenfrei

Bei der Anmeldung ist der Mediathek ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Die Jahresgebühr wird zum 01.07. eines Kalenderjahres abgebucht.

Bei unterjähriger Anmeldung wird die Jahresgebühr anteilig berechnet. Die Gebühr wird für volle Monate ab dem Folgemonat der Erstanmeldung berechnet und sofort zur Zahlung fällig.

Versäumnisgebühren:

Bis 1 Woche: gebührenfrei

bis 2 Wochen: 1,00 €

bis 3 Wochen: 2,00 €

bis 4 Wochen: 5,00 €

Säumnisgebühren sind auch ohne schriftliche Mahnung zu entrichten.

Mit Überschreitung der Leihfrist um 4 Wochen werden den Benutzern zusätzlich zu den 5,00 € Versäumnisgebühren der Neuanschaffungspreis des Mediums sowie die Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden die Benutzer gesperrt.

Vormerkung:

Vormerkung eines Mediums: kostenlos

Sonstige Gebühren:

Gebühr für das Erstellen eines Ersatzausweises: 2,50 €

Medienverlust: Neuanschaffungspreis

Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust: 2,00 €

Anlage 2

Leihfristen Mediathek am Teuringer

Bücher, Hörbücher, Spiele und Filme:

Die Leihfrist für sämtliche Medien, mit Ausnahme von Zeitschriften, beträgt vier Wochen.

Zeitschriften:

Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt zwei Wochen.

Aktuelle Ausgaben von Zeitschriften und Zeitungen:

Die jeweils aktuelle Ausgabe von Zeitschriften und Zeitungen gehören zum Präsenzbestand der Mediathek und werden nicht verliehen.

Die Leitung der Mediathek kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig andere Leihfristen für einzelne Medienarten festlegen, die Verlängerungsmöglichkeiten einschränken oder die Anzahl der gleichzeitig an einen Benutzer zu verleihenden Medien begrenzen.